

RS Vwgh 2000/10/18 95/12/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs3 idF 1993/256;

GehG 1956 §12a Abs3 idF 1979/136;

VBG 1948 §26 Abs3;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass allein ein qualitativer Unterschied in der Wertigkeit der Tätigkeit - jedenfalls bei der im Beschwerdefall gegebenen Konstellation, bei der der Beamte den Aufstieg von der Entlohnungsgruppe c in die Entlohnungsgruppe b bereits in seinem Vertragsbedienstetenverhältnis erreicht hat - nicht ausreicht, die Anwendbarkeit des § 12 Abs 3 zweiter Satz GehG (der eine Bindung der Dienstbehörden an eine bereits vorliegende positive Entscheidung über die Vollarrechnung von Dienstzeiten in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis unter (weiteren) Voraussetzungen vorsieht) auszuschließen, wenn die (fortgesetzte) Tätigkeit zumindest ihrem Typus nach (hier: eine Fachtätigkeit im Vermessungsdienst) GLEICH geblieben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995120172.X04

Im RIS seit

28.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at